

Inhaltverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Vereinsaufbau
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Abteilungsversammlung
- § 12 Vorstände
- § 13 Abteilungsvorstand
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Vereinsjugend
- § 16 Wahlen und Abstimmungen
- § 17 Spezielles zur Vorstandswahl
- § 18 Abteilungskassen

§ 19 Kassenprüfung

§ 20 Ehrungen

§ 21 Verbandszugehörigkeit

§ 22 Haftung

§ 23 Vereins- und Abteilungsauflösung

§ 24 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Turngemeinde Recklinghausen 1912/32 e.V.“, abgekürzt „ETG Recklinghausen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen am 4. Juli 1961 unter der Nr. 257 eingetragen worden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die ETG Recklinghausen will durch planmäßige Pflege von Leibesübungen und Spielen auf breiter Grundlage die Gesundheit und körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder, insbesondere der Eisenbahner und ihrer Familienangehörigen gemäß der §§ 2 und 5 der Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., erhalten und fördern. Zu diesem Zweck bietet sie ihren Mitgliedern eine möglichst große Vielfalt von Angeboten zur dauerhaften sportlichen Betätigung. Das Angebot von Kursen soll weitere

Übungsmöglichkeiten schaffen, die entweder ihrem Wesen nach zeitlich befristet sind oder die die ETG Recklinghausen in anderer Form auf Dauer nicht bereitstellen kann. Des weiteren will die ETG Recklinghausen mittels der Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen die Freundschaft, Geselligkeit und, soweit es möglich ist, auch die internationale Begegnung pflegen und fördern. Ein besonderes Interesse wird der Jugendarbeit beigemessen.

(2) Die ETG Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(7) Die ETG Recklinghausen ist neutral im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz.

§ 3 Vereinsaufbau

(1) Die ETG Recklinghausen ist in verschiedene Abteilungen gemäß den im Verein betriebenen Sportarten untergliedert.

(2) Die Abteilungen haben die Durchführung ihrer Sportart selbständig zu organisieren und zu fördern.

(3) Die Abteilungen haben das Recht, ihre spezifischen Angelegenheiten durch eigene Ordnungen zu regeln. Diese Ordnungen dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

(4) Nimmt ein Mitglied an Übungs- oder Trainingsveranstaltungen einer Abteilung teil der es nicht angehört, so kann diese Abteilung bei einer regelmäßigen oder längerfristigen Teilnahme auch auf Zurechnung zu ihr bestehen.

(5) Eine neue Abteilung kann eröffnet werden, sofern eine für den Sportbetrieb dieser Abteilung ausreichende Anzahl von Interessenten dies wünscht und der Vorstand dies genehmigt, dies trifft auch für den Bereich einer REHA-Sportgruppe zu. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern, die in der ETG Recklinghausen Sport betreiben wollen,
2. passiven Mitgliedern, die zwar keinen Sport betreiben, jedoch durch ihre Mitgliedschaft den Verein und die aktiven Mitglieder unterstützen wollen,
3. fördernden Mitgliedern, die selbst keinen Sport ausüben, den Verein jedoch unterstützen wollen, ohne eine feste Beitragspflicht eingehen zu müssen und
4. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(2) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen will, ohne eine feste Beitragspflicht eingehen zu wollen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, z.B. Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

(4) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel, das Ansehen und den Zweck des Vereins einzusetzen. Sie sind dazu aufgerufen, sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber kameradschaftlich und sportlich zu verhalten.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht an den außersportlichen Veranstaltungen der ETG Recklinghausen und an von ihr angebotenen Kursen teilzunehmen.

(3) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß § 8 zu entrichten. Sie haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 16 und dürfen an allen Übungs- und Trainingsveranstaltungen aller Abteilungen teilnehmen.

(4) Passive Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß § 8 zu entrichten. Sie haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 16. Passive Mitglieder dürfen an keiner Übungs- oder Trainingsveranstaltung der ETG teilnehmen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das einfache Stimmrecht entsprechend des § 16 und dürfen an allen Übungs- und Trainingsveranstaltungen aller Abteilungen teilnehmen.

(6) Fördernde Mitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie bekleiden ein Ehrenamt innerhalb des Vereins. Ihnen ist es nicht gestattet, an irgendeiner Übungs- oder Trainingsveranstaltung teilzunehmen.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt

1 § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT C

Geschäftsfähigen, z.B. Minderjährigen, ist diese auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden und muss spätestens bis zum fünfzehnten Tag des letzten Halbjahresmonats beim Vorstand eingehen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird die Kündigung zum nächsten möglichen Termin wirksam. Kündigungen, die mehr als ein Jahr vor dem Kündigungszeitpunkt eingehen, gelten als nicht ausgesprochen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Forderungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Ver-

eins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich an den Ältestenrat weiterzuleiten, der per Beschluss eine schriftliche Empfehlung zu diesem Ausschluss an den Vorstand gibt. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen (3) und (4) genannten Fristen sind die entsprechenden Beschlüsse nichtig. Die jeweiligen Protokolle, in denen die Beschlüsse festgehalten sind, müssen durch einen Vermerk ergänzt werden, der die Nichtigkeit und ihren Grund erkennen lässt.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein und an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge und geleistete Sacheinlagen werden nicht erstattet. Vereinsgegenstände, die sich im Besitz des ausge-

schiedenen Vereinsmitgliedes befinden, sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Rückständige Beiträge und Umlagen werden im Wege des Mahnverfahrens eingezogen.

(4) Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge oder von Umlagen beschließen. Ein Beschluss zur Erhebung außerordentlicher Beiträge gilt

längstens bis zu dem Monat, in dem die nächste Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Abteilungsversammlungen,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der Vorstand,
5. der erweiterte Vorstand,
6. die Abteilungsvorstände und
7. der Ältestenrat.

(2) Die Mitgliederversammlung, die Abteilungsversammlung sowie sämtliche Vorstände können ihren Kompetenzen entsprechend für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit oder ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Für Rechtsgeschäfte mit Dritten muss eine schriftliche Vollmacht vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden. Insbesondere bei Handels-

geschäften muss diese Vollmacht einen Höchstbetrag enthalten, bis zu dem sie Gültigkeit hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über alle Belange des Vereins zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber durch Beschlüsse weisungsbefugt.

(3) Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder 14 Tage vorher durch Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung in mindestens 2 Presseorganen (RZ und WAZ) eingeladen werden. Die Einladung wird auch in den Aushängekästen des Vereins veröffentlicht. Den Abteilungsleitern werden ausreichend Einladungen für die einzelnen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder, die außerhalb des Bereiches der lokalen Zeitungen wohnen, werden schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(4) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens der zwanzigste Teil aller Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der notwendigen Tagesordnung schriftlich beantragt. Diese Tagesordnung ist für den Vorstand bindend.

(6) Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Frist zur Einberufung der Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung über diese Anträge abstimmen zu lassen.

(9) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Tagesordnung.

(10) Eine Änderung der Tagesordnung kann auch während der Versammlung durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt werden. Die Versammlung hat über diesen Antrag unverzüglich abzustimmen.

(11) Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung enthalten sein. Soll die Satzung geändert werden, so ist der Einladung der alte sowie der neue Wortlaut der zur Änderung bestimmten Satzungsstellen unter Angabe des Paragraphen und des Absatzes beizufügen. Die zur Änderung vorgesehene Textstelle muss innerhalb des angegebenen Absatzes eindeutig bestimmbar sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß der Absätze (8) und (10) bezüglich dieser Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.

(12) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Wahl eines Protokollführers
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Jahresbericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bekanntgabe der Namen des amtierenden Jugendleiters und der amtierenden Abteilungsleiter
9. Berichte der Jugend und der Abteilungen
10. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
11. Neuwahlen

(13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens

die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut des alten und des neuen Satzungstextes unter Angabe des Paragraphen und des Absatzes zu protokollieren. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(14) Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von zwölf Wochen nach dem Versammlungstermin schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben, gilt das Protokoll als angenommen. Im Falle eines Einspruches entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Annahme des Protokolls.

§ 11 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie hat über alle Belange der Abteilung zu beschließen, sofern diese nicht durch Be-

schlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes geregelt sind.

(2) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (§ 10) sinngemäß.

(3) Was für den Verein die Jahreshauptversammlung ist, ist für die Abteilungen die Abteilungshauptversammlung.

(4) Die Abteilungshauptversammlung hat im letzten Quartal des Jahres stattzufinden.

(5) Eine von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Abschrift des anzufertigenden Protokolls ist dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Versammlungstermin zu übergeben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen an allen Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind schriftlich zu den Versammlungen einzuladen. Die Einladung kann auch schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 12 Vorstände

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. erstem Vorsitzenden,
2. erstem Geschäftsführer und
3. erstem Kassierer.

(2) Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus

1. geschäftsführendem Vorstand,
2. zweitem Vorsitzenden,
3. zweitem Geschäftsführer,
4. zweitem Kassierer und
5. Jugendleiter.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Vorstand
2. Sportwart
3. Sozialwart
4. Pressewart

5. Technischer Leiter

6. Alle Abteilungsleiter

(4) Allein die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach Innen und Außen. Je zwei von ihnen haben gemeinsam die Vertretungsbefugnis. Ist nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand besetzt, so besteht für den Inhaber dieses Amtes Alleinvertretungsbefugnis.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
2. die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes

5. die Verwaltung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins, soweit dies nicht durch andere Vorschriften dieser Satzung ausdrücklich auf andere Organe des Vereins übertragen wird.
6. die Buchführung
7. die Erstellung des Jahresberichtes

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch in das Amt einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung steht dieses Amt zur Wahl.

(7) Der erweiterte Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Sie dienen dem Informationsaustausch innerhalb des Vereins.

§ 13 Abteilungsvorstand

(1) In der Abteilungshauptversammlung wird für jedes Geschäftsjahr der Abteilungsvorstand gewählt.

(2) Den Abteilungsvorstand bilden mindestens:

1. Der Abteilungsleiter und
2. der Abteilungsgeschäftsführer

(3) Ist mindestens ein Mitglied einer Abteilung Jugendlicher im Sinne des § 15, so ist der Abteilungsvorstand um einen Fachjugendleiter zu erweitern.

(4) Der Abteilungsvorstand kann um einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsgeschäftsführer erweitert werden.

(5) Andere als die in den Absätzen (2) bis (4) genannten Funktionen können nicht in den Abteilungsvorstand aufgenommen werden.

(6) Der Abteilungsvorstand ist für die Führung der Abteilung zuständig. Er ist der Abteilungsversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

(7) Der Abteilungsvorstand nimmt die Interessen seiner Abteilung gegenüber seinem Fachverband und dem Vorstand wahr.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Für interne Vereinsangelegenheiten, deren Schlichtung und Regelung nicht die Aufgabe des Vorstandes ist, ist ein Ältestenrat zu bilden.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen über vierzig Jahre alt sein und sollen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.
- (3) Der Ältestenrat besteht aus fünf nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern. Die Wahl der Ältestenratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst.
- (5) Der Ältestenrat bleibt fünf Jahre im Amt.
- (6) Der Ältestenrat tritt auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes zusammen. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn an den Vorsitzenden des Ältestenrates unverzüglich weiterzuleiten hat.

(7) Der Ältestenrat gibt schriftlich begründete Empfehlungen an den Vorstand beziehungsweise an die Mitgliederversammlung.

(8) Der Ältestenrat ist auch bei Streitigkeiten und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Satzung zuständig. In einem solchen Fall fasst er Beschlüsse und gibt diese schriftlich begründet an den Vorstand. Diese sind für den Verein bindend. Diese Beschlüsse dürfen nicht gegen dieses Satzung verstoßen.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Höchster Repräsentant der Jugend und Ansprechpartner für andere Vereinsorgane ist der Jugendleiter.

(3) Die Vereinsjugend hat einen Anspruch auf Geldzuwendungen in angemessener Höhe, soweit dies dem Verein finanziell möglich ist. Sie ist grundsätzlich zur Führung einer Kasse im Sinne des § 18 berechtigt. Über die Höhe der Zuwendungen ent-

scheidet der Vorstand. Der Jugendleiter ist vor einem solchen Beschluss anzuhören.

(4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Jugendleiter ist gleichzeitig für die Jugendkasse gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Mittelverwendung ist gegenüber dem Vorstand durch Belege nachzuweisen. Rechenschaftspflicht hierüber besteht nicht, sofern die Mittel gemäß Satzung und Jugendordnung verwendet werden.

(5) Für die Prüfung der Kasse der Vereinsjugend gilt § 19 sinngemäß.

(6) Weiteres regelt die Vereinsjugendordnung, die selbst nicht gegen diese Satzung verstoßen darf.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Vereinsorganen ist jedes Mitglied des entsprechenden Organs stimmberechtigt, welches das sechzehnte Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet hat und dem § 6 ein Stimmrecht gemäß dieses Paragraphen zuerkennt. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig. Für die Jugend gelten dann andere Bestimmungen, wenn die Jugendordnung eine eigene Regelung vorsieht.

(3) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. In die Vorstände können jedoch nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Ämter, deren Wahl in der Jugendordnung festgelegt ist, sind von dieser Regelung nicht betroffen, es sei denn, es handelt sich um den Jugendleiter.

(4) Für Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(6) Die Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.

(7) Zur Änderung der Satzung und für einen Beschluss, der einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein vorsieht, sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden, die der Versammlung zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen muss.

§ 17 Spezielles zur Vorstandswahl

(1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden für zwei Jahre

gewählt. Folgende Ämter sind immer in Jahren mit gerader Endziffer neu zu wählen:

1. erster Vorsitzender
2. zweiter Geschäftsführer
3. erster Kassierer

In Jahren mit ungerader Endziffer sind immer neu zu wählen:

4. zweiter Vorsitzender
5. erster Geschäftsführer
6. zweiter Kassierer

(2) Die Ämter des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die nicht Vorstandsämter sind, werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

§ 18 Abteilungskassen

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung können sich der Vorstand und ein Abteilungsvorstand darauf einigen, dass der Abteilungsvorstand die Verwaltung bestimmter finanzieller Mittel übernimmt. Eine in diesem Sinne durch einen Abteilungsvorstand übernommene Verwaltung finanzieller Mittel wird in dieser

Satzung als „Kassenführung durch Abteilungen“ oder, wenn es dem Sinn nach eindeutig ist, als „Kassenführung“ bezeichnet.

(2) Eine Kassenführung durch eine Abteilung wird allein durch einen bestimmten Zweck begründet. Mehrere derartiger Zwecke können somit die Führung mehrerer Kassen durch eine Abteilung nach sich ziehen.

(3) Zur Kassenführung durch eine Abteilung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vorstand und Abteilungsvorstand, die enthalten muss:

1. die genaue Bezeichnung der die Vereinbarung treffenden Partner
2. einen Bezug auf diesen Paragraphen, aus dem die in Absatz (1) dargestellte Verlagerung von Verwaltungsaufgaben deutlich wird
3. eine Begründung für die Notwendigkeit zur Kassenführung
4. den genauen Verwendungszweck der finanziellen Mittel

5. die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und die Unterschrift des Abteilungsleiters

(4) Beide Partner können die Vereinbarung zur Führung einer Kasse durch eine Abteilung jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ohne Begründung widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich an den Vorstand oder den Abteilungsleiter gerichtet werden. Der Kassenbestand ist daraufhin unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

(5) Entfällt die Notwendigkeit zur Führung einer Kasse, so erlischt die Berechtigung zur Führung derselben und der Kassenbestand ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.

(6) Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber für die Kasse und die ordnungsmäßige Mittelverwendung verantwortlich. Die Kasse ist gemäß den Weisungen des ersten Kassierers des Vereins zu führen.

(7) Die Kassierer des Vereins sind jederzeit berechtigt, die Kasse einer Abteilung zu prüfen. Die Kassenführungsunterlagen sind den Kassierern regelmäßig vorzulegen. Über die Häufigkeit der Vorlage einigen sich der erste Kassierer des Vereins und der

Abteilungsleiter. Mindestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres jedoch muss eine Prüfung der Kassensführungsunterlagen durch die Kassierer des Vereins stattfinden.

(8) Eine nicht ordnungsmäßige Mittelverwendung liegt vor, wenn die Gelder einer Kasse einer Abteilung für einen anderen, als den in der Einigung angegebenen Zweck, oder nicht zeitnah verwendet werden.

(9) Eine nicht ordnungsmäßige Mittelverwendung ist ein Grund um den Abteilungsleiter aus dem Verein auszuschließen.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung umfasst die formelle und materielle Prüfung der Buchführung und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der zu prüfende Zeitraum ist das bezogen auf die nächste Jahreshauptversammlung zurückliegende Geschäftsjahr. Liegt der letzte vorangehende Kassenprüfungstermin vor dem Beginn des zu prüfenden

Zeitraumes, so ist der Zeitraum von diesem Termin bis zum Beginn des zu prüfenden Zeitraumes mit in die Kassenprüfung einzubeziehen. Der Zeitraum vom Prüfungstermin bis zum Termin der nächsten Jahreshauptversammlung kann in die Betrachtungen mit einbezogen werden, wenn dies auf Grund besonderer Umstände notwendig erscheint. Die Beurteilung einer solchen Notwendigkeit obliegt allein den Kassenprüfern. Schlussfolgerungen aus einer Berücksichtigung dieses Zeitraumes müssen im Kassenprüferbericht als solche erkennbar sein.

(3) Den Kassenprüfern sind alle zur Kassenprüfung gemäß der Absätze (1) und (2) notwendigen Unterlagen vorzulegen und zu erläutern, sowie alle relevanten Informationen mitzuteilen.

(4) Bezüglich aller die Prüfung betreffenden Sachverhalte ist der Vorstand den Kassenprüfern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes enthält.

(6) Dem Verein sollen stets zwei Kassenprüfer und

zwei stellvertretende Kassenprüfer zur Verfügung stehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der Regel soll jedes Jahr ein stellvertretender Kassenprüfer neu gewählt werden. Der Dienstälteste Kassenprüfer scheidet dann aus seinem Amt aus und der Dienstälteste stellvertretende Kassenprüfer wird Kassenprüfer. Ist das Dienstalter der Kassenprüfer beziehungsweise der stellvertretenden Kassenprüfer gleich, so tritt an seine Stelle das Lebensalter. Stehen mehrere der hier genannten Ämter zur Wahl, so ist im Sinne dieses Absatzes so zu verfahren, dass die größtmögliche Kontinuität und damit die größtmögliche Qualität der Prüfung gewährleistet ist.

§ 20 Ehrungen

(1) Innerhalb des Vereins können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
2. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
3. Verleihung der silbernen und der goldenen

Vereinsehrennadel und

4. Ehrungen besonderer Art.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit per Beschluss an jede natürliche Person verleihen.

(3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur möglich auf Grund von Verdiensten, die für den Aufbau, den Bestand und die Erhaltung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Die silberne Vereinsnadel wird nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen.

(5) Die goldenen Vereinsnadel wird nach vierzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen.

(6) Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes können Mitglieder Ehrungen besonderer Art erfahren. Eine Ehrung besonderer Art ist die vorzeitige Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel.

(7) Aus besonderem Anlass ist die Verleihung der

Vereinsehrennadel an Nichtmitglieder zulässig.

(8) Die Ehrungen werden nach Ermessen des Vorstandes vorgenommen.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

(1) Die ETG Recklinghausen ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. und erkennt dessen Satzung an.

(2) Der Verein ist Mitglied derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht daher die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich.

(3) Der Verein unterwirft sich den Satzungen sowie Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

(4) Der Austritt aus einem Fachverband kann nur durch Dreiviertel-Mehrheit einer Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 22 Haftung

(1) (1) Der Verein haftet für Unfälle, sonstige Schäden und Verluste nur in Höhe der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

§ 23 Vereins- und Abteilungsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für die Auflösung einzelner Abteilungen gilt Absatz (1) sinngemäß.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließliche zur Förderung der gemeinnützigen Jugendarbeit verwenden darf.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.4.2015 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 1.1.2005.